

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51588](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51588)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Reine Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 15. März.

1848.

N^o 22.

Ein deutsches Parlament!

Das ist von den vielen frommen Wünschen, fröhlichen Hoffnungen und freien Forderungen, welche jetzt im deutschen Volke aus der trockenen Oberfläche emporschließen, unter der sie bisher zu verkümmern drohten, der Ruf, der vielleicht die allgemeinste Verbreitung erhalten hat. Auch unter uns ist er mehrfach vernommen und auch an uns tritt daher das Bedürfnis, den Inhalt dieses kurzen, kernigen Wortes zu untersuchen.

Der Bundestag, die Versammlung von Diplomaten, welche von den Cabineten gesendet der Einwirkung des durch die ständischen Kammern gesetzlich vertretenen Volksgeistes entzogen ist, hat nach und nach eine Stellung gegenüber dem Volke eingenommen, welche die natürliche Folge jener Loslösung vom Volke war. Er hat die ständischen Kammern, die Abgeordneten des Volkes aufs Entschiedenste beschränkt und beengt, und nicht selten das patriotische Wirken von Männern, die heute an der Spitze der Ministerien stehen, eines Thon-Dittmer, Duvernoy, Pfizer und von Gagern, als böswillig gebrandmarkt. Von ihm sind Censur-Edicte, Central-Commissionen und Vereinsverbote ausgegangen — für landständische Verfassungen, für Entwicklung des inneren National-Wohlstandes hat er, trotz dem 13. und 19. Artikel sich nicht competent erachtet. So hat es geschehen können, daß von dieser Behörde, in der man bei ihrer Errichtung einen Ersatz

der Reichsherrlichkeit zu sehen hoffte, zuletzt kaum Jemand etwas wissen wollte. — Aber der Bundestag ist nicht der Bund. Der „beständige Bund“ deutscher Fürsten und freier Städte wird vom Volke keineswegs mißachtet. In ihm sieht man noch immer das geeignetste Mittel „zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands“, die nach Art. II der B.-Acte von Anfang an seine Bestimmung war.

Und das Volk geht bei seinem Rufe nach einem deutschen Parlamente nicht einmal auf Zerstückung des Bundes-Tages aus. Es bleibe dieser Rath der Repräsentanten der Fürsten oder ihrer Minister; aber es werde ihm beigeordnet ein Rath aus der Mitte der deutschen Volkskammern und nur diejenigen organischen Einrichtungen und Acte einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung über welche beide einig sind, werden zu Gesetzen erhoben. Damit aber dieser Geschäftsgang nicht zum Hemmnis des Fortschritts werde, muß die Vorschrift des Art. VI der B. A., wonach bei organischen Bundeseinrichtungen Stimmeneinheit gefordert wird, dies liberum veto unseres bisherigen Reichstags, in dem künftigen Oberhause aufgehoben werden. — Der Bundesbehörde können dann die Handels-Interessen Deutschlands vertrauensvoll überwiesen werden, und nicht mehr wird der Fall vorkommen, den wir kürzlich bei dem „deutschen“ Könige erlebt haben, daß ein einzelner Fürst sich jenseits des Rheins durch zuvorkommende Handreichung vorzugsweise empfiehlt.



Indem wir diese Züge hinzuwerfen wagen, kommt uns die Beseherzeitung vom Dienstag zu Gesicht, in der ein leitender Artikel (irren wir nicht von Andree's Hand) denselben Gegenstand behandelt, und wenn er auch andere Grundzüge entwirft, doch aus demselben Geiste. Dieser einheitliche Geist, der jetzt unser Vaterland bis in die fernsten Winkel durchhaucht, kann die bestehende Bundesversammlung nicht unberührt lassen; er tritt vor dieselbe mit der Forderung: Verjünge Dich! Und mögen unter den Hunderttausenden, die das deutsche Parlament fordern, noch so viele verschiedene Vorstellungen von seiner Gestaltung und Competenz walten, — so lange dieser Geist lebendig erhalten wird, wird aus Meinungs-Divergenzen kein Sondergeist entspringen.

Geschrieben unter dem Hause der jungen oldenburgischen Pressfreiheit!

Die landesherrliche Verordnung vom 10/11. März 1848.

(Aus einem der südlichen Aemter des Herzogthums.)

Vier und dreißig erfahrene Männer aus allen Theilen des Großherzogthums Oldenburg sollen gewählt werden zur Berathung des Entwurfs unserer landständischen Verfassung! — Dank sei es der landesväterlichen Liebe unseres durchlauchtigsten Fürsten: nur nach vorgängiger Vernehmung von Vertretern des Landes soll das Grundgesetz erlassen werden, auf dem fortan der oldenburgische Staat zu ruhen bestimmt ist. Bereitwillig anerkannt ist das Prinzip: Nicht nur für das Volk, auch durch das Volk. Wir begrüßen daher auch in unserer Gegend freudig jene Verordnung als den Anfangspunkt unseres konstitutionellen Lebens. Hat der deutsche Bund das gesammte Deutschland für mündig erklärt, so wiederholt jene Verordnung diese Erklärung für unser engeres Vaterland. — Ein hoher wichtiger Beruf aber ist es, dem sich jene 34 Männer unterziehen, es ist das Grundgesetz, welches sie berathen sollen. Nur den anerkannt tüchtigsten Männern des Landes darf daher dies Recht anvertraut werden, und die Wahlkörperschaften müssen wohl erwägen die Fähigkeit, wie die Gesinnung derer, denen sie ihr Vertrauen schenken

wollen. — Finden wir aber, das ist eine Frage, die sich uns bei der ersten Durchlesung der Verordnung sofort aufdrängte, die immer allgemeiner bei uns sich regt, finden wir diese tüchtigsten Männer auch so gleichmäßig im ganzen Lande vertheilt, daß jede Wahlkörperschaft ihren Vertreter aus ihrer Nähe nehmen kann? Die Verordnung bestimmt, daß jeder Abzuordnende innerhalb der Grenzen desjenigen Kreises seinen Wohnsitz haben müsse, wo der Wahlkörper sich befindet, der ihn wählt. — In engeräumliche Grenzen ist also die Wahl gebannt. Aus einem andern Kreise kann der Vertreter nicht gewählt werden, auch wenn er anerkannt tüchtiger wäre, als irgend Einer in eigenem Kreise, auch wenn er das Vertrauen der Wähler im höheren Maße besäße, auch wenn im eignen Kreise nicht die nöthige Anzahl tüchtiger Männer sollte gefunden werden können. Daß aber die des Rechts zur Berathung unseres landständischen Grundgesetzes würdigsten Männer nicht so gleichmäßig in allen Kreisen des Landes vertheilt sind, daß vielmehr vorzugsweise in der Stadt Oldenburg diejenigen Kräfte lagern, die der hohen Aufgabe am meisten gewachsen sind, ist eine Thatfache, die sich nicht ablängnen läßt, eine Thatfache, die gewiß bei den vorzunehmenden Wahlen schwer empfunden werden wird. — Freudig, so wird hier mehrfach auch von den zu Wählern bestimmten Männern selbst versichert, würde es dahier aufgenommen werden, wenn jeder Wahlkörper frei seinen Vertreter aus dem ganzen Lande sich suchen könnte. Der Zweck der Verordnung, die tüchtigsten Männer des Volkes zur Berathung zu vereinigen, würde vollständiger zu erreichen sein. Aber auch mit dem Gegenstande der Berathung steht es nicht im Widerspruch, wenn nicht jeder Kreis des Herzogthums, beziehungsweise jedes der beiden Fürstenthümer durch Abgeordnete aus seinen eigenen Grenzen vertreten werden sollte. Sind doch alle Kreise Theile des gemeinschaftlichen Großherzogthums, wo in Nord und Süd in Bezug auf die landständische Verfassung dieselben Interessen obwalten; lokale Interessen sind hier nicht denkbar; jeder einzelne Abgeordnete kann also nicht seinen Wahlbezirk, er muß vielmehr das ganze Land vertreten, er soll einen Gesetzesentwurf berathen, der alle Einwohner gleich nahe berührt. —

Hoffen wir daher von der weisen Einsicht unsers hochverehrten Landesfürsten, daß die einzige beschränkende Bestimmung der Verordnung über die Wahl der erfahrenen Männer zur Berathung des Grundgesetzentwurfs unserer landständischen Verfassung möge aufgehoben werden.

Stellvertretung.

Beheles — chelos.

Als dem Militair-Collegium im militairischen Interesse das Recht beigelegt wurde, die Stellvertreter ausschließlich gegen die feste Summe von 200 R Gold zu stellen, übernahm dasselbe keinesweges die Verpflichtung unter allen Umständen für Vertreter zu sorgen. Je mehr die Weltlage, wie im gegenwärtigen Augenblicke, auf die Möglichkeit des Krieges deutet, um so größer wird die Zahl der Wehrpflichtigen, die für ihr junges Leben zittern, um so schwerer entschließt sich auch der Arme zum Eintritt in den Dienst. Die Entschädigungssumme steigt daher auf das Doppelte, Dreifache u. s. f. und das Militair-Collegium sieht sich außer Stand für den gewohnten Satz von 200 R Gold eine genügende Zahl von Stellvertretern zu finden. — In Zeiten, wo das Militair-Collegium es wiederum jedem Wehrpflichtigen überlassen muß, ob er sich selbst einen Vertreter suchen will, wo auch die Stellvertretungs-Cassen ihre Unzulänglichkeit documentiren, indem sie freilich jedem, dem das Loos traf, für 65 R Einsatz die Summe von 200 R auszahlen, sich aber gar nicht darum kümmern, ob der glückliche Gewinner im Stande ist, für das Geld eine dienende Seele zu kaufen, oder ob er durch ihre Beihülfe nur Gelegenheit haben wird, während seiner eignen Dienstzeit etwas aufgehen zu lassen, — in einem solchen Augenblicke werden ein Paar Worte über Stellvertretung überhaupt am Platze sein.

So oft es schon mit Glück versucht ist, die Nachtheile der Stellvertretung darzuthun, so wird es doch stets schwer halten, im Frieden, wo die eigenthümliche Bedeutung des Militairstandes weniger hervortritt, den vielen Einzelnen ihre Verpflichtung nachzuweisen, die Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung durch die eigne Person einzulösen. Einer oberflächlichen Be-

trachtung erscheint die Stellvertretung im Frieden nur als ein bloßes Arrangement der Bequemlichkeit, eine andere Form seiner Wehrpflicht zu genügen, höchst lobenswerth wohl gar, da die Störung mancher bürgerlichen Interessen dadurch beseitigt wird. — In Kriegszeiten dagegen tritt das Unmoralische des Menschenkaufs, das Unstittliche in der mangelhaften Erfüllung einer heiligen Pflicht gegen das Vaterland, weit deutlicher hervor, und zwar trifft dieser Vorwurf der Unstittlichkeit weit überwiegend jene die sich der persönlichen Wehrpflicht entziehen, als jene, die als Stellvertreter eintreten. — Während jene sich der schuldigen Mitwirkung zur Erhaltung des Staates zu entziehen wissen, werden diese stets für sich anführen können, daß sie auch als Stellvertreter dem Staate ihre Kräfte widmen, daß der Umstand, daß sie Geld dafür nehmen, die gute Sache so wenig in eine schlechte verwandeln könne, als etwa die Beamten weniger achtungswerth erscheinen, weil sie Gehalt beziehen. — Meint aber der Reiche der Pflicht der Landesvertheidigung genügt zu haben, wenn er ein Stück Geld opfert und einen Vaterlandsvertheidiger kauft? — Hat er die Gewißheit, daß dieser von gleicher Liebe zum Vaterlande, von demselben Pflicht-Bewußtsein, derselben Pflichttreue durchdrungen ist, wie man sie bei den Wohlhabenden und Gebildeten im allgemeinen voraussetzen kann? Weiß er nicht, daß es ein Ehrenrecht des freien Mannes ist, die Waffen fürs Vaterland zu führen? Kann er glauben, daß der ärmere gekaufte Wehrmann dasselbe Interesse an der Erhaltung des Staates, an der Sicherung des Besizes, am Schutz des Eigenthums habe, wie er, der wohl in träger Ruhe oder in feiger Weichlichkeit die Früchte seines Vermögens genießen, nicht aber Blut und Leben an ihre Erhaltung setzen will? — Und wenn nun gar der nächste Kampf um Erhaltung der geistigen Güter, um die Früchte der Cultur und Civilisation, um Rechte und Sitte, Ehre und Freiheit geführt werden müßte, glaubt er dann in seinem vielleicht dem rohesten, ungebildetsten Theile des Volkes entnommenen Stellvertreter einen geeigneten Kämpfer für solche Schätze gestellt zu haben, die uns über alles theuer, von ihm aber kaum verstanden und gewürdigt werden.

Gewiß wird es bei vielen Vätern und Vormün-



dern nicht einmal dieser flüchtigen Andeutung bedurft haben, um sie zu dem Entschluß zu bringen, ihren Sohn oder Pflegling als Mann und Staatsbürger im vollen Sinne des Worts selbst für sich einstehen zu lassen. — Der Soldatenrock ist ein Ehrenkleid, sobald es eine Ehre ist, dem Vaterland zu dienen.

Eine Adresse.

Der Stadtrath in Oldenburg empfing vor seiner Sitzung vom 11. d. M. zwei Zuschriften, wovon die eine zur öffentlichen Mittheilung zu bringen, wir in den Stand gesetzt sind.

Wir haben erfahren, daß Sie bereits Schritte gethan, dem Oldenburgischen Volke eine Verfassung zu verschaffen, wie sie

Noth thut, und wie sie mit Fug und Recht verlangt werden kann. Ihre Worte haben in unsern Herzen einen Wiederhall gefunden; es ist uns Bedürfniß, unsern wärmsten Dank Ihnen dafür darzubringen, verbunden mit der dringendsten Bitte, jetzt mit Nachdruck, wie ihn Begeisterung und Besonnenheit verleihen, und mit Zuversicht auf der betretenen Bahn fortzufahren. — Sie haben die heiligste Verpflichtung, mit unermüddlicher Energie zu wirken, denn auf Sie blickt das übrige Volk, und sein Sie fest überzeugt, daß wir nicht lange auf unsern kräftigsten Beistand warten lassen werden; wir sind bereit, keine Mühe zu scheuen, um unser Recht zu erlangen. Jetzt ist die Zeit da, das haben die Badenser gezeigt, und lassen Sie uns nicht die Letzten sein, die endlich den Vollgenuß ihrer Rechte erlangen. — Die Zeit mahnt mächtig, und nichts darf uns abschrecken. Viel, sehr viel muß geschehen, machen Sie den Anfang, wir folgen rasch nach.

Oldens 1848. März 7.

(Folgen 23 Unterschriften.)

Kleine Chronik.

Oldenburg, 13. März. — Dem Vernehmen nach hat das Bürgerschützen-Corps der Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate das Anerbieten gemacht, zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit in vorkommenden Fällen mitzuwirken, sobald es hierzu durch einen Beschluß des Magistrats und Stadtraths aufgefordert werde. Es werde sich dann eine Deputation dieser beiden Collegien bei dem Corps einzufinden haben, damit der Commandeur desselben nach deren Anleitung seine Befehle ertheile. Dabei ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein solches Einschreiten gegen die eigentlichen Mitbürger der Corps-Genossen, wegen des unter jenen herrschenden Geistes, nie nöthig werden, daß aber andere Elemente der Stadt- und Landbewohner, falls die Aufregung in Deutschland sich steigern sollte, das Dasein so bewaffneter und organisirter Bürger sehr nützlich machen könne. Während das Einschreiten des Militärs in solchen Fällen stets bedenklich ist und leicht zu Erbitterung und Widerstand führt, lehrt die Erfahrung, daß bürgerliche Unruhen am leichtesten und verführerischsten durch die Bürger selbst gedämpft werden. Das Anerbieten des Corps ist daher von seinen Mitbürgern gewiß mit gebührendem Dank anzuerkennen, wenn gleich zu hoffen steht, daß in unserer Stadt nie Umstände eintreten werden, welche dessen Einschreiten erforderlich machen, — eine Hoffnung, welche auch vom Corps selbst getheilt wird. Gut ist es aber immer, für alle Fälle vorbereitet zu sein, und dem weiteren Vernehmen nach hat der Stadtmagistrat das Gebieten gern angenommen.

Oldenburg. (Stadtraths-Verhandlung). — Der Stadtrath vereinigte sich am 11. d. M. zu der Erklärung: daß es zur Aufrechthaltung und Bestärkung des Vertrauens in jetziger Zeit durchaus nöthig sei, die früheren Anträge zum Zweck besserer Erreichung der Zwecke des städtischen Gemeinwohns, de-

ren Bewilligung ohnehin zu erwarten gewesen, jetzt ohne Aufschub zu genehmigen. Dahin gehöre

- 1) der Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtraths-Sitzungen, enthalten im Protokolle vom 20. Novbr. v. J.;
- 2) sofortige Niederlegung der in einer früheren Sitzung des Magistrats und Stadtraths als wünschenswerth bezeichneten Commission zur thunlichsten Beendigung der Revision der Stadtordnung auf Grund der vorliegenden Anträge, namentlich in Betreff Ausdehnung der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und Vertreterzahl; dabei auch
- 3) Berücksichtigung der im Protokoll vom 2. Decbr. bevorworteten bürgerlichen Gleichstellung der Juden, soweit die Stadtordnung noch Ungleichheiten enthalte.

Der Stadtrath ersuchte den Magistrat, die sofortige Genehmigung dieser Anträge höhern Orts zu betreiben.

Zur oldenburgischen Verfassungsangelegenheit. — Durch eine Landesherliche Verordnung ist die Wahl von 34 Abgeordneten zur Verathung des Entwurfs des Grundgesetzes über unsere landständische Verfassung verfügt; sofort nach Vollendung der Wahlen sollen die Gewählten nach Oldenburg einberufen werden. — Mit Spannung sieht das ganze Land den Verhandlungen seiner Vertreter mit der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu ernennenden Commission entgegen; mit gleicher Spannung wird es den Berathungen derselben folgen. Hoffen wir, daß der Entwurf des Grundgesetzes baldigst durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben werde, damit auch diejenigen, deren Verhältnisse ein persönliches Zugegensein bei den Berathungen nicht erlauben, durch ihn in den Stand gesetzt werden, ihr lebhaftes Interesse an den Verhandlungen auch fern von den beratenden Männern möglichst zu befriedigen. 63.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 18. März.

1848.

N^o. 23.

Die nächsten Wahlen.

Die Wahl der erfahrenen Männer zur Berathung des Entwurfs des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums, welche nach der Verordnung vom 10. d. M. ohne Verzug bewirkt werden soll, ist durch ihre, je nach ihrem Ausfalle, guten oder bösen Folgen, eine Handlung von der alleräußersten Wichtigkeit, deren gehörige Würdigung und sorgsamste Erwägung wir allen Wählern nicht dringend genug ans Herz legen können. Je nachdem diese erfahrenen Männer ihre wichtige Aufgabe zu lösen fähig und beflissen sind, dürfen wir uns Hoffnung machen, daß die lange angestrebte Veränderung unserer Verfassungszustände zum Segen ausschlagen werde für Fürst und Volk, oder zur allgemeinen Calamität.

Daher ist es nöthig, daß die Männer, welche berufen werden, durch ihr Gutachten das Verfassungswerk zu fördern und zu bessern,

1) sich die Einsichten angeeignet haben, um zu wissen: wie eine gute Verfassung beschaffen sein müsse. Die zur Berathung des Grundgesetzes erwählten Abgeordneten haben also nicht lediglich von der ungemessenen Ausdehnung der Macht des Volks, gegenüber dem Fürsten und der Regierung, alles Heil zu erwarten; sie müssen vielmehr mit Benutzung der Lehren der Staatswissenschaften und der Geschichte auch davon durchdrungen sein, daß auch dem constitutionellen Monarchen zum Wohle des gemeinen

Wesens ein großer Umfang von Rechten verbleiben müsse. Sie müssen ferner im Stande sein, zu untersuchen: welche Nachtheile die unpassende oder unbestimmte Fassung der Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, ja oftmals schon die Versetzung der Worte oder die Einschlebung oder Weglassung eines Interpunctionszeichens hervorbringen kann. In mannichfachen Erfahrungen der Staaten, welchen bereits vor längerer Zeit die zugesicherten Verfassungen zugestanden wurden, zeigte sich leider nur zu oft das Bestreben der Ministerien, jeden unbestimmten Satz der Verf.-Urkunden, durch alle Künste der Dialectik, nach Maßgabe der Convenienz auszudehnen, zu beschränken, zu verdrehen oder aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise eine beabsichtigte Verfassungsverletzung zu verstecken. Zugleich ist ein Wahlgesetz herzustellen, in der Art, daß vernünftiger Weise zu erwarten ist: es werden danach im Interesse der Ordnung und des Gemeinwohls bei den spätern Abgeordneten-Wahlen gerade die tüchtigsten Männer aus allen Staatsangehörigen wirklich erwählt werden, welche ihrer wichtigen Function gewachsen sind.

Der ausreichenden Einsicht muß aber noch 2) die Gesinnungstüchtigkeit hinzukommen, vermöge welcher der Abgeordnete in seinen Handlungen und Rathschlägen nur die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen hat, und jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen und Classen, welche das Wohl des Ganzen benachtheiligt, strenge vermeidet. Fehlt es den Abgeordneten in ihrer Mehr-